



01 Wg

10
Dictat. Ratisbonæ, d. 21. Febr.
1758.
per Moguntinum,

Kayserlich=
Allergnädigstes
COMMISSIONS-
DECRET,

an

Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs = Versammlung
zu Regenspurg,

de dato 20. Februarii 1758.

Das

dem Herrn Pfalz = Grafen
Friedrich,
Herzogen zu Zweynbrücken Durchlaucht
übertragene
Commando über die Kayserliche und Reichs-Armee
betreffend.

1778
Mogunium

COMMISSIONS
DECRET.

Reichs - Zusammenkunft

in Frankfurt

den 20. Febr. 1778

Das

dem Herrn Reichs - Grafen

Reichs -

Erzogen zu Brandenburg

Churfürst

Erwählter Kaiserlicher Reichs -

Churfürst

Der Römisch - Kayserliche Majestät FRAN-
CISCI, unsers allergnädigsten Kayfers und Herrn Herrn
zu gegenwärtigen Reichs - Tag vollmächtiger Höchst-
ansehnlicher Kayserlicher Herr Principal-Commissarius,
Herr Alexander Ferdinand, des Heil. Römischen Reichs
Fürst zu Thurn und Taris, Graf zu Balsaßina, Freyherr zu Zumbden,
Herr der freyen Reichs - Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch
deren Herrschaften, Denmungen, Marck - Lischingen, Trugenhofen,
Balmershofen, Dittenstein, Wolfershem, Rokum und Neus-
seghem ic. ic. der souverainen Provinz Hennegau Erb - Marschall,
Ritter des goldenen Vlieses, beyder Römisch - Kayserlichen Kay-
serlichen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch
Erb - General - und Obrist - Postmeister im Heil. Römischen Reich,
Burgund und denen Niederlanden, ic. ic. lassen denen Churfürsten,
Fürsten und Ständen allhier anwesenden vortrefflichen Räten,
Bothschaftern und Gesandten hiermit ohnverhalten.

Es seye Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhin bekannt,
mit was unermüdeter Reichs - Väterlicher Obsorge Jhro Römisch -
Kayserliche Majestät bis anhero sich hätten angelegen seyn lassen,
um die gegen den in der Empörung befangenen Churfürsten zu
Brandenburg, Königs in Preußen Majestät durch den Reichs -
Schluß vom 17ten Jenner vorigen Jahrs auf das Triplum be-
willigte Hülfe aller Creysen zu sammeln und solche zu Handha-
bung deren Befehlen, dann Allerhöchst Dero Kayserlichen Au-
thorität und des Reichs Verfassung, auch zu Bewahrung eines je-
den bey den Seinigen anzuwenden.

Die Bereitwilligkeit, in welcher die mehresten Churfürsten,
Fürsten und Stände sich hätten erfinden lassen, um der vor Augen
liegenden, und von Zeit zu Zeit sich weiter entdeckender gemeinamer
Gefahr zu steuern, könnten Jhro Römisch - Kayserliche Maje-
stät nicht anderst, als höchlich beloben. Es gereichete auch Aller-
höchst Deroselben zu vielem Wohlgefallen, daß mittler Zeit ver-
schiedene hohe Stände zu der ohnehin bestehenden allgemeinen Ver-
bindlichkeit der Handhabung des Land - Friedens und des darnach
abge-

abgefaßten jüngeren oberwehnten Reichs: Schlusses sich weiter be-
kennen, auch sonst demselben sich gefüget hätten. Und da ferner
die löbliche Reichs: Creise auf die an diese beschene Kayserliche
allerhöchste Mahnungen mit so vielem ruhmvürdigen Eifer sich an-
gelegen seyn lasseten, um denen in der obgewesenen Campagne
wahrgenommenen Mängeln und Gebrechen abzuhelfen, und solche
mit anderweit dienlicher Anordnung zu steuern; so seye die zuver-
sichtliche Hoffnung allerdings zu schöpfen, daß des Reichs Militär-
Verfassung durch einen hiernächstigen allgemeinen Reichs: Schluß
zu einem solchen Stand gelangen werde, welcher der erhabenen
Würde des Teutschen Reichs zur Ehre gereichen möge, und wo-
von eine gebedhliche gute Wirkung sich versprechen lasse. Indeme
nun Ihre Königlich: Kayserliche Majestät erwarteten, des näch-
stens Sich im Stande gesehet zu sehen, diese hochwichtige Anliegen-
heit, Churfürsten, Fürsten und Ständen in einer solchen Vorberei-
tung vorlegen lassen zu können, daß darauf Dero erleuchte und
patriotische Maasnehmungen so vielmehr würcksamer anschlagen
möchten; So wollten Allerhöchsth Dieselbe jedoch so viel ein-
weilen nicht ohn eröffnet lassen, was maßen Allerhöchsth Dieselbe
auf die von des Herrn Herzogen Joseph zu Sachsen Hildburghau-
sen Durchlaucht erfolgte Aufgebung des Ihre während obgewese-
ner Campagne anvertrauten Commando Dero Kayserlichen: und
des Reichs Armee solches in Allerhöchsth Dero auch Churfürsten,
Fürsten und Ständen Nahmen, des Herrn Pfalz Grafen Friedrich
Herzogen zu Zweybrücken Durchlaucht in allermitdesten Anbe-
tracht der Deroselben beywohnenden stattlichen Kriegs: Erfahren-
heit und bezeigten Tapferkeit so wohl, als nach Dero für Ihre
Königlich: Kayserlichen Majestät, und das werthe teutsche Va-
terland habenden rühmlichen Lieb, Treue und Ergebenheit, aller-
gnädigst aufgetragen hätten, nicht zweiffend, daß Churfürsten,
Fürsten und Stände diese auf einen so tapferen und von einem so
hohen und patriotisch gesinnten Haus abkommenden Fürsten von Ih-
ro Königlich: Kayserlichen Majestät gut befindene Auswähl ger-
ne vernehmen, und die darunter für das Beste des werthen teut-
schen

schen Vaterlandes wohlgemeinte Reichs-Väterliche Vorsehung mit aberunterthänigsten Dank erkennen würden. Aus gleicher Absicht zum allgemeinen so wohl, als auch zu all und jeder Ständen eigenen und besonderen Besten, damit nehmlichen die aus der Reichs-Kriegs-Operations-Cassa zu bestreiten seyende Ausgaben nicht allein in richtiger Berechnung gehalten, sondern auch dabey all-mögliche Ersparung beobachtet und überhaupt in deme, was die Bedürfnuß der Armee betrifft, gute Ordnung eingeführet, damit denen Creys und übrigen Commissarien ein zum Behuff ihrer sonderer Verrichtungen nöthiger Vorstand, ingleichen denen Creysen zu all weiter dienlich erachtenden die Gelegenheit gegeben werden möge, hätten Ihre Römisch Kayserliche Majestät für nöthig befunden, einen Obristen Kriegs-Commissarium bey Dero und des Reichs Armee nach der diesfälligen Anleitung deren älteren Reichs-Schlüssen in der Person Dero General-Feld-Zugmeistern Joseph Balthasar Grafen von Wilejeck anzustellen, und da er Graf von Wilejeck während seinen mehreren Jahren hindurch bey denen Kayserl. Königlich Armeeen, als deren Obrister Kriegs-Commissarius geführten Commissariatischen Verrichtungen alle zu diesem so wichtigen Amt erforderliche Fähigkeit erworben habe, und besitze, ein ohn-ermüdeter Eifer und ganz ohnabsichtliches von allem Eigennutz weit entferntes Wesen aber ihm ohnehin besonders eigen, und annehst er nach Maasgebung deren diesfälligen älteren Reichs Vorseh- und Anordnung nicht allein mit der gewöhnlichen Kayserlichen und des Reichs-Pflicht beladen, sondern auch mit einer solchen Instruction versehen worden seye, daß ob dieser und deren genauer Einhaltung, Churfürsten, Fürsten und Stände entzuehmen und werckthätig erkennen würden, wie Reichs-Väterlich und wohlmeinend Ihre Römisch-Kayserliche Majestät das von Churfürsten, Fürsten und Ständen in Allerhöchst Dieselbe gesetzte Vertrauen zum gemeinen so wohl, als sonderem Besten aller Creysen und Ständen anwenden; so versprechen sich Ihre Römisch Kayserliche Majestät auch von der diesfälligen Anordnung allen gedenblichen Nutzen. Wegen denen, zu dem Beystand der Reichs-Kriegs-Operations-Cassa erforderlichen

Verlichen Mittlen aber hätten Ihre Römisch Kayserliche Majestät zu schleuniger Einbringung deren noch aussen stehenden Ruckständen die geschärfte Befehle an die Creys ausschreibende Fürsten allbereits in nächst vorigen Monath ergehen lassen, und würden nicht entstehen, mit dem Ablauf dieses Monaths den weiteren Befehl zur alsbaldigen, ohne allfernere Mahnung zu bewircken seyender Execution zu ertheilen, um solcher Gestalt auch hierunter zu bezeigen, wie das Allerhöchst Dieselbe sich in all und jedem zur vorderisten Sorge seyn lassen, um den das Wohl eines Staats allein bewircken midgenden gleich durchgehenden Vollzug deren Befehlen und der gemeinen Verbindlichkeit anwiederum herzustellen, dadurch aber die so patriotisch gedenkende als willig sich erzeigende Stände vor all ungleichen und unbilliger Belästigung zu bewahren.

Solches alles haben in allerhöchsten Kayserlichen Nahmen und auf speciellen allergnädigsten Kayserlichen Befehl Se. Hochfürstlichen Gnaden denen auf allhiefigen Hochlöblichen Reichs-Convent versammelten Räten, Botschaften und Gesandten nachrichtlich ertheilen wollen, denenselben zu freundlich auch gunst und gnädigen Willens Erweisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Regensburg den 20sten Februarii 1758.



Alexander, Fürst von
Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich Chur- Maynzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

Formula

Formula Juramenti

Des Kayserlichen und Reichs commandirenden Heren Generalen.

Ihro Römisch Kayserlichen Majestät Feld-Marschall, auch Allerhöchst Dero selbst und des Reichs commandirender General sollte geloben und schwören zu Gott, der Römisch Kayserlichen Majestät, wie auch gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs getreu, hold und gehorsam zu seyn, Derselben Nutzen, Frommen und Bestes zu werben und zu befördern, Schäden und Nachtheil abzuwenden, und bey gegenwärtig vorsehenden Feldzug jedesmahl das Reichs-Volk, so demselben zugegeben wird, getreulich zu erhalten, wesentlich nichts, so Ihrer Kayserlichen Majestät, wie auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs sammt und sonders zuwider fürzunehmen, noch zu handeln, allem Land-Fried-brüchigem Beginnen zu widerstehen, und vorzukommen, sich nach allem besten Wissen, Verstand, Vermögen und Kräfte anzuwenden seyn zu lassen, daß er auch die Völker, so ihm untergeben, zu Niemandes Bergewaltigung und Oppression, sondern nur zu Allerhöchst ernannte Ihro Römisch Kayserlichen Majestät des Reichs und gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen Defension und Hintertreibung der obseyenden, auch allweiterer etwa ansbrechen mögender Empdrung gebrauchen, und in allem sich also verhalten solle, und wolle, wie solches einem aufrichtigen und getreuen Reichs-Fürsten und Ihro Kayserlichen Majestät Feld-Marschallen, dann Allerhöchst Dero selbst und des Reichs commandirenden General obliegt und gebühret, und seiner ihm von mehrgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät in Allerhöchst Dero und Churfürsten, Fürsten und Ständen Rathmen gebender und künfftig etwa noch weiter zukommenden Instruction und Befehlen gemäß ist, ohne Gefährde &c.

Schrei-

Schreiben Sr. Durchl. des Hrn. Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken an die Reichsversammlung zu Regensburg. Diel. den 22. Febr. 1758.

Es sey vorhin bekant, was maßen Thro Röm. Kayserl. Majestät auf die von des Hrn. Herzogs von Sachsl. Hildburgshausen Durchl. jüngsthin erfolgte Abbittung des über die Reichs-Armee bisher geführten Commando in Allerhöchst Dero, dann hoher Herren Churfürsten, Fürsten und Stände Rahmen, Thro des Hrn. Pfalzgrafen von Zweybrücken Durchl. es anzutragen geruhet. Nachdem Sie nun jederzeit nichts mehr gewünschet hätten, als die Gelegenheit zu erlangen, sich nach dem rühmlichen Vorgange Dero Fürstl. Voreltern für den Dienst des werthen deutschen Vaterlandes nützlich verwenden zu können; so hätten Sie dem allerhöchsten Kaiserl. Beruf sich in der Hoffnung und Zuversicht unterzogen, daß hohe Herren Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, das von Thro Röm. Kaiserl. Maj. zu Thro gefasste Kaiserl. allerhöchste Vertrauen eben so gerne vernehmen werden, als willigt Sie eines Theils zu Bewährung Dero dem deutschen Vaterlande schuldigsten Treue für dessen Wohlfahrt und der hohen Herren Stände Freyheit und Rechte Ihr Leben darsetzen, andern Theils aber in der Führung des Thro anvertrauten Commando allem dem das Genügen zu geben nicht ermangeln würden, wozu die Thro Röm. Kayf. Maj. dann hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Stände abgeschworne Pflicht Sie verbindet. Da Sie also an sich nichts würden ermangeln lassen, um den von Thro Röm. Kais. Maj. in Sie setzenden, u. mit allerunterthänigstem Dank verehrenden Vertrauen, dann der Erwartung hoher Herren Churfürsten, Fürsten und Stände nachzukommen; so würden Sie dabey, nachdem des Kaisers Maj. Sie als Dero Kais. Feldmarschall gnädigt zu ernennen geruhet, als eine weitere ganz besondere Beglückung anzusehen haben, wenn hohe Herren Churfürsten, Fürsten und Stände hochgeneigt geruhen wollten, Ihnen gleichergestalt die Würde eines Reichs-Feld-Marschalls beyzulegen, und solchergestalt sich zum Dienst des Reichs fortan gewidmet zu wissen. Sie, des Hrn. Pfalzgrafen Durchl. hätten darum Thro Röm. Kais. Majest. sowohl als hohe Herren Churfürsten, Fürsten und Stände in geziemender Art würklich angegangen, und ersuchten demnach die hiesigen Herren Gesandten dienstfreundlichst, dieses Dero bittliches Begehren bey Dero hohen Herren Principalen ic. mit theilsvorträglicher Berichts-Erstattung bestermaßen zu unterstügen.



152854

ULB Halle

3

005 132 851



R







Dictat. Ratisbonæ, d. 21. Febr.
1758.
per Moguntinum,

Kaiserlich-
Allergnädigstes
**COMMISSIONS-
DECRET,**

an
Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs = Versammlung
zu Regensburg,
de dato 20. Februarii 1758.
Das
dem Herrn Pfalz = Grafen
Friedrich,
Herzogen zu Zweybrücken Durchlaucht
übertragene
Commando über die Kaiserliche und Reichs-Armee
betreffend.

